



Hamburger Heizungsförderung Wärmenetzanschluss

Produktinformation in Verbindung mit der Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Gültig ab 1. Dezember 2024

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung?.....	3
2. Wer kann Anträge stellen?	3
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4. Wie sind die Förderkonditionen?	5
5. Kombination mit anderen Förderprogrammen	6
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	6
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?	7
8. Wo kann man die Förderung beantragen?	7

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren?.....	8
1.1 Antragstellung.....	8
1.2 Bewilligung	8
1.3 Verwendungsnachweis	8
1.4 Auszahlung.....	8
2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?.....	8
3. Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung.....	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Anteils der leitungsgebundenen Wärmeversorgung am Wärmeverbrauch in Hamburg, um damit einen wachsenden Anteil an Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Dies soll durch die Förderung von Neuanschlüssen von Bestandsgebäuden an bestehende oder neu zu errichtende Wärme- und Gebäudenetze sowie von erforderlichen Umfeldmaßnahmen erfolgen. Hierbei werden ausschließlich Maßnahmen auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes gefördert.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Grundeigentümer:innen in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte,
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) sowohl als Eigentümer:innen als auch als Mieter:innen in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Auf Basis der Förderrichtlinie „Hamburger Heizungsförderung“ werden Neuanschlüsse von Bestandsgebäuden, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt, an bestehende oder neu zu errichtende Wärme- und Gebäudenetze („Wärmenetzanschlüsse“) sowie erforderliche Umfeldmaßnahmen gefördert.

Gebäudenetze sind dabei Netze zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten¹. Wärmenetze sind demnach Einrichtungen zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung, die keine Gebäudenetze sind.

Umfeldmaßnahmen sind notwendige Nebenarbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführungen und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen beziehungsweise absichern.

Förderfähig sind diesbezüglich die Ausgaben für folgende Anlagen und Maßnahmen:

- Wärmeübergabestationen
- Erforderliche Maßnahmen an der Wärmeverteilung im anzuschließenden Gebäude und auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes:
 - Erdverlegte Wärmeverteilungen auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes
 - Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems nach Verfahren B
 - Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C), inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen, inklusive Estrich, Trittschalldämmung bzw. bei Wandheizung inklusive Putzarbeiten

¹ nach § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 55^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von nachweisbar „kritischen“ Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung, inklusive der erforderlichen Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, auch Frischwasserstationen
- Austausch von Thermostatventilen und Einbau voreinstellbarer Thermostatventile und smarter Thermostate (mit/ohne Fensterkontakten), Einzelraumtemperaturregler, Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler
- Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasselumlaufmengen
- Austausch von Umwälz- und Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A) sowie der Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe (mindestens Effizienzklasse A)
- In Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- auf Zweirohrsysteme
- Umstellung von Einzel- bzw. Etagenheizung auf zentrale Versorgung über die Wärmeübergabestation
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Erforderliche Maßnahmen im Heiz-, Technik- und Speicherraum mit:
 - Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den geförderten Wärme- oder Gebäudenetzanschluss erforderlich ist
 - Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
 - Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), beispielsweise mit:
 - Digitalen/elektronischen Heizkörperthermostaten/Raumthermostaten
 - Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten
 - Digitalen/elektronischen Systemen zur Erfassung und Auswertung von Wärmemengenflüssen, Wärmeverbräuchen und Wärmekosten
 - Digitalen/elektronischen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
 - Einbau von Smart Metering-Systemen (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik), digitalen und fernauslesbaren Wärmemengenzählern, separater Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
 - Leerrohren, Kabeln (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme

- Demontage und Entsorgung bestehender Anlagen
- Fachplanung und Baubegleitung

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen Anlagenteilen, die gebraucht erworben wurden
- Objekte, bei denen eine Förderung aus dem Programm Geringinvestive Maßnahmen in Anspruch genommen wurde oder beantragt werden soll und gleichzeitig die dort genannten Betriebsfristen nicht eingehalten werden
- Antragstellende, die einen Klimageschwindigkeits- und/oder Einkommensbonus im Rahmen der BEG EM erhalten
- der Austausch von geförderten Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von mit erneuerbaren Energien erzeugter Wärme dienen und deren Inbetriebnahme weniger als 10 Jahre zurückliegt,
- Baukostenzuschüsse nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV),
- Hausanschlusskostenbeiträge nach AVBFernwärmeV.
- Anschlüsse von Gebäuden, bei denen grundsätzlich eine Pflicht zum Anschluss an ein Wärmenetz (Anschluss- und Benutzungsgebot) besteht, es sei denn
 - der Anschluss würde ohne Förderung zu einer unbilligen Härte führen,
 - es findet eine vorzeitige Pflichterfüllung statt,
 - es findet eine Übererfüllung der Pflicht statt,
 - es wird eine wahlobligatorische Maßnahme gefördert,
 - oder es wird eine Einzelmaßnahme gefördert, die zur Erreichung einer gesetzlichen Gesamtverpflichtung beiträgt².

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Investitionsausgaben werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 20 % dieser Ausgaben gefördert.

Die Förderung beträgt dabei höchstens 9.000 € je Einfamilienhaus oder Wohneinheit, maximal jedoch 100.000 € je Mehrfamilienhaus.

Bei Nichtwohngebäuden beträgt die Förderung höchstens 9.000 € für Gebäude bis 150 Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch 100.000 € je Nichtwohngebäude.

Unterhalb eines rechnerisch ermittelten Zuschusses in Höhe von 1.000 € erfolgt keine Förderung.

² Die Förderung bestimmter Einzelmaßnahmen ist dann möglich, wenn gesetzlich vorgegeben ist, dass (aber nicht: wie) ein bestimmtes Ziel erreicht werden muss. In einer solchen Konstellation ist damit nur ein bestimmtes Ziel, aber nicht der konkrete Weg dorthin rechtlich vorgegeben. Denkbar ist in diesem Fall **eine Förderung, die den Anreiz für bestimmte Wege setzt**.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Mögliche Bundesförderungen sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die oder der Investierende hat auf dem entsprechenden Formblatt der IFB Hamburg sämtliche weiteren Fördermittel für dieselben Ausgaben nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den jeweiligen Kumulierungsregeln zu bewilligen.

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit Fördermitteln aus diesem Programm ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich bei der anteiligen Förderung derselben förderfähigen Ausgaben infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als die von der BEG aktuell genannten 60 % der Investitionsausgaben, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Ausgaben, welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben von dieser Kumulierungsregel unberührt.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Ausgaben, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

Anstatt der Zuschussvariante können Eigentümer:innen von selbstgenutzten Wohnimmobilien die Maßnahme unter Berücksichtigung der in dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzung mit dem subventionierten IFB-Energiedarlehen gefördert werden. Ausgenommen sind Wohnungseigentümergeinschaften, welche zwingend die Zuschussvariante zu wählen haben und gleichzeitig von dem vereinfachten Darlehensangebot nach der Richtlinie WEGfinanz profitieren.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme auf eigenes Risiko vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investierenden zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Im Falle der Rücknahme eines Förderantrags oder des Verzichts auf eine Bewilligung (aus dieser oder vorangegangenen Richtlinien) kann für dieselbe Belegenheit oder denselben Fördergegenstand ein neuer Antrag in diesem oder einem vergleichbaren Förderprogramm frühestens neun Monate nach Eingang der Rücknahme bzw. des Verzichts der Bewilligung bei der IFB Hamburg (Sperrfrist) gestellt werden. Hinsichtlich des neuen Förderantrags sind die Regelungen zum Vorhabenbeginn erneut zu beachten und zu erfüllen.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt beihilfefrei im Rahmen und in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Hamburger Heizungsförderung“ der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Verantwortlicher Herausgeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet das Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-208
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das elektronische Antragsportal der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der
Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die Antragstellenden haben den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

- Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.
- Die geförderten Anlagen müssen von einem Handwerksbetrieb installiert werden, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist.

- Wärmeverluste infolge der Einrohrzirkulation in von Wärmespeichern abgehenden Rohrleitungen müssen durch geeignete Siphonanschlüsse oder gleichwertige Ausführungen minimiert werden.
- Bisher ungedämmte zugängliche Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen sind entsprechend des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu dämmen. Beim Einbau und beim Ersatz von Warmwasserleitungen und deren Armaturen sind diese ebenfalls entsprechend des GEG zu dämmen.
- Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Wärmeverteilung im anzuschließenden Gebäude nach VdZ-Leistungsbeschreibung. Download des Bestätigungsformulars: <https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>
- Gefördert wird der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt.
- Die geförderte/n Anlage/n sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

3. Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung



Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Vom 15. November 2024

1. Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, die zu Umweltentlastungen führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, oder Techniken, die die Voraussetzungen für deren effizienten Einsatz schaffen. Außerdem werden energieeffiziente Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit deren Nutzung stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen (Technische Anforderungen, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis-Verfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung>).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und hinsichtlich der nicht beihilfefreien Fördermodule auch aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Förderungsempfangende

2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen – KMU – als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen sowohl als Eigentümer, als auch als Mieter in Hamburg. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erfüllen.
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

2.2 Hinsichtlich der Errichtung von Hausanschlussleitungen, Gebäudenetzen und Umfeldmaßnahmen sowie hinsichtlich der Erstellung von Machbarkeitsstudien werden nicht gefördert

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs 2, 3 und 5 AGVO.

¹ Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfängernden – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigem, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – siehe Nummer 8.1 – werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,-

Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, Kredit, Garantie oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie durch die Höhe der förderfähigen Ausgaben. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungs-foerderung>).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 41, 46 und 49 der AGVO. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die

Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

5. Kumulierung der Förderung, sofern es sich um eine Beihilfe handelt

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Die Förderung darf nach diesen Maßgaben u.a. mit anderen staatlichen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung und Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO kumuliert werden.

6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmenden bzw. dem jeweiligen Fördernehmenden festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Aus dem elektronischen Antragsportal der IFB Hamburg geht hervor, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

7.3 Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

7.4 Veröffentlichung von Daten

Die oder der Antragstellende wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Zu diesen Informationen zählen u.a. der Name oder die Firma der oder des Beihilfenempfängenden und die Höhe der Beihilfe.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüfzwecke bereitzuhalten. Im Bewilligungsbescheid wird

festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

8. Rechtsgrundlagen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden

1. auf Grundlage von Artikel 41, 46 und 49 der AGVO
2. sowie auf Grundlage der jeweiligen speziellen Fördermodule

gewährt.

8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer

Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

9. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 15. November 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

